



## **Erläuterungen zur definitiven Kostendächer-Berechnung im Ausländerbereich (IFK-Bereich) für das KIP 3 (2024–2027)**

### **Ausgangsbetrag**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Regierungsrat wird die Fachstelle Integration (FI) den Vertragsgemeinden im KIP 3 Mittel aus dem IFK (Integrationsförderkredit des Bundes) in der Höhe von 4'850'000 Franken pro Jahr zur Verfügung stellen.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Aktuell den Gemeinden zustehende IFK-Mittel (Maximalbetrag gem. LV, gerundet): 4'610'000 Franken<sup>1</sup>
- Zusätzliche IFK-Mittel gemäss Berechnungen des Bundes<sup>2</sup> (gerundet): 140'000 Franken
- Restmittel aus Vorjahren: 100'000 Franken

### **Berücksichtigte Gemeinden**

Neben den bestehenden 58 Vertragsgemeinden wurden die Gemeinden Schwerzenbach und Stallikon in die Berechnungsliste aufgenommen. Beide Gemeinden hatten anlässlich einer Online-Umfrage Anfang 2021 Interesse an einem Beitritt zum KIP bekundet und dieses auf Nachfrage der FI hin per Ende 2022 bekräftigt. Die übrigen interessierten Gemeinden haben auf das entsprechende Schreiben der FI abschlägig oder gar nicht reagiert. Sie wurden für die definitive Kostendächer-Berechnung daher nicht mehr berücksichtigt.

### **Indikator (NDA)**

Die Berechnung der Kostendächer für das KIP 3 erfolgt analog zur Berechnung der Kostendächer für das KIP 2.<sup>3</sup> Das heisst, der Gesamtbetrag aus dem IFK, welcher den

---

<sup>1</sup> Bei den provisorischen Berechnungen im September 2022 enthielt die Liste bei einer Gemeinde anstelle des Beitrages der FI gem. LV den Rechnungsbetrag. Daher flossen 10'000 Franken zu wenig in den Ausgangsbetrag ein.

<sup>2</sup> Aufgrund des aktualisierten und leicht angepassten Verteilschlüssels erhält der Kanton Zürich für das KIP 3 Mittel aus dem IFK im Umfang von rund 5'858'000 Franken pro Jahr (siehe «Anhang III Finanzierung» zum [Grundlagenpapier des Bundes zum KIP 3](#) vom 19. Oktober 2022). Das sind rund 140'000 Franken mehr als für das KIP 2 bzw. das KIP 2bis. Die Erhöhung wird vollumfänglich an die Vertragsgemeinden weitergegeben.

<sup>3</sup> Für das KIP 2bis wurde keine Neuberechnung der Kostendächer vorgenommen.



Gemeinden im KIP 3 zur Verfügung steht (i. e. der Ausgangsbetrag), wird anhand des Indikators «Anzahl Personen aus dem nicht deutschsprachigen Ausland» (kurz: NDA, nicht deutschsprachige Ausländerinnen und Ausländer,), auf die berücksichtigten Gemeinden aufgeteilt.

Verwendet werden die Zahlen des Statistisches Amtes des Kantons Zürich aus der Kantonalen Bevölkerungserhebung 2022.

## **Berechnungsschlüssel**

Der Berechnungsschlüssel (Ausgangsbetrag dividiert durch Anzahl NDA in den berücksichtigten Gemeinden) gibt an, wie viele Franken aus dem IFK pro NDA zur Verfügung stehen. Gegenüber dem KIP 2 liegt der Berechnungsschlüssel für das KIP 3 1.64 Franken bzw. 9.57 % tiefer, da die Zahl der NDA im Kanton Zürich zwischen den KIP-Perioden stärker gewachsen ist, als die verfügbaren IFK-Gelder.

Um für das KIP 3 auf dasselbe Kostendach zu kommen, wie es für das KIP 2 berechnet wurde (Spalte I), muss der NDA-Bestand einer Gemeinde zwischen 2016 und 2022 also um fast 10 % gewachsen sein. Die Differenz zwischen den für das KIP 2 bzw. für das KIP 3 berechneten Kostendächern ist in der Spalte N ersichtlich.

## **Zusatzbeträge**

Die Zusatzbeträge für Gemeinden, welche mind. 63 % der vertraglich vereinbarten Leistungen aus dem eigenen Etat finanzieren, sind in den Zahlen der Spalte L «Maximalbetrag gem. LV KIP 2 und KIP 2bis» enthalten. Die Differenz zwischen dem Maximalbetrag gemäss LV und dem für das KIP 3 berechneten Kostendach kann der Spalte P entnommen werden. Für das KIP 3 sind keine Zusatzbeträge vorgesehen.

## **Pauschalen**

Die Pauschalen für die Städte Zürich und Winterthur sind ebenfalls in der Spalte L enthalten. Die beiden Städte werden für das KIP 3 wiederum eine Pauschale erhalten, mit der ihr fachliches Engagement für die spezifische Integrationsförderung auf kantonaler und nationaler Ebene honoriert werden soll. Die neue Pauschale ist Gegenstand der Vertragsverhandlungen mit den beiden Städten und in der Tabelle nicht aufgeführt.

## **Gemeindetypologie**

Die Einteilung in Kern- und Fokusgemeinden bleibt für das KIP 3 bestehen. Gemäss aktuellem Entwurf des KIP 3 lauten die Definitionen wie folgt:

- Als Kerngemeinden gelten Städte und Gemeinden, die über ein breites Angebot an Integrationsfördermassnahmen verfügen. Konkret müssen sie in mindestens drei der sieben Förderbereiche des KIP 3 Angebote führen, darunter zwingend mindestens ein Angebot im Bereich Information und Beratung sowie ein niederschwelliges Deutschkursangebot. Des Weiteren müssen Kerngemeinden Res-



sources für die Koordination der Programme durch kommunale Integrationsbeauftragte zur Verfügung stellen.

- Städte und Gemeinden, deren Programme die obgenannten Kriterien nicht erfüllen, werden in die Kategorie der Fokusgemeinden eingeteilt.

Die Höhe der maximalen Finanzierungsanteile durch den Kanton (Fokusgemeinden: 45 %, Kerngemeinden: 50 % bis zum vereinbarten Beitrag der FI) wird nicht verändert.

Barbara Strebel (Februar 2023)